

Bundesgesetz über die Stromversorgung

Entwurf genügt den berechtigten Ansprüchen der Unternehmen nicht

15. November 2004 Nummer 42/1 5. Jahrgang

dossierpolitik

economiesuisse
Verband der Schweizer Unternehmen
Fédération des entreprises suisses
Federazione delle imprese svizzere
Swiss Business Federation

Hegibachstrasse 47
Postfach CH-8032 Zürich
Telefon +41 1 421 35 35
Telefax +41 1 421 34 34
www.economiesuisse.ch

Bundesgesetz über die Stromversorgung

economiesuisse hat stets den Wunsch nach einer geordneten und eurokompatiblen Strommarktöffnung geäussert. Diese ist nützlich und notwendig, um die Wettbewerbsfähigkeit des Produktionsstandorts Schweiz zu verbessern. Unsere Mitglieder befürworten daher einstimmig den Willen der Regierung, raschmöglichst ein neues Elektrizitätsmarktgesetz zu erarbeiten, das eine Öffnung des Schweizer Strommarktes ermöglicht. Sie begrüssen insbesondere die Möglichkeit, damit die erhebliche Benachteiligung des Wirtschaftsstandorts Schweiz bei den Strompreisen zu korrigieren und die Wettbewerbsfähigkeit zahlreicher Unternehmen und allen voran der KMU zu stärken. Der von der Regierung im vergangenen Juli in die Vernehmlassung geschickte Entwurf wird jedoch den berechtigten Ansprüchen der Unternehmen nicht gerecht und bedarf daher einer gründlichen Überarbeitung.

Besondere Verhältnisse des Gesetzesentwurfs

Seit der Ablehnung des Elektrizitätsmarktgesetzes an der Volksabstimmung im September 2002 haben sich sowohl auf internationaler als auch auf nationaler Ebene wichtige Entwicklungen vollzogen, denen in der neuen Vorlage zur Strommarktöffnung Rechnung getragen werden muss. Es handelt sich dabei namentlich um die Verabschiedung eines Programms zur Liberalisierung des europäischen Strommarktes, die Strompanne in Italien sowie den Entscheid des Bundesgerichts über die Anwendung des Wettbewerbsrechts.

Internationale Entwicklungen

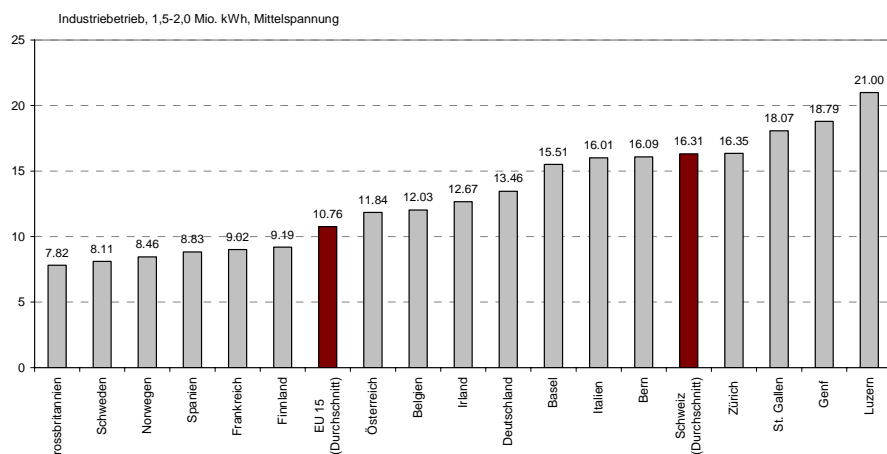
Die EU ist auf dem Weg zu einer vollständigen Integration des Strommarktes. Zwar haben nicht alle Mitgliedstaaten

denselben Marktöffnungsgrad erreicht. Das Europäische Parlament hat am 4. Juni 2003 ein Liberalisierungspaket verabschiedet, das diese Politik weiterführt und verbindliche Zielvorgaben festlegt, die von allen Mitgliedern einzuhalten sind. So ist der Gemeinschaftsmarkt seit dem vergangenen 1. Juli für alle gewerblichen Kunden vollumfänglich geöffnet, während private Haushalte ab 1. Juli 2007 freien Zugang zum Strommarkt erhalten.

Am 28. September 2003 ist es in Italien zu einem landesweiten Stromausfall gekommen, für den auch die Schweizer Netzbetreiber verantwortlich gemacht wurden. Die von den Schweizer Behörden eingeleitete Untersuchung hat gezeigt, dass die Ursachen des Blackouts im ungelösten Konflikt zwischen den kommerziellen Interessen der beteiligten Unternehmen einerseits sowie in den technischen und rechtlichen Voraussetzungen des siche-

Strompreise in Europa per 1. Januar 2004

(Preise exkl. Mehrwertsteuer)



Quelle: enerprice,
Datenbasis: EU: Eurostat, Bezugstyp 1e, CH: Preisüberwacher, Bezugstyp C6a

ren Netzbetriebs andererseits liegen. Das Bundesamt für Energie schlägt insbesondere vor, dass die Eigentümer der schweizerischen Übertragungsleitungen eine schweizerische Netzgesellschaft als unabhängige Betreiberin des Übertragungsnetzes schaffen.

Anwendung des Wettbewerbsrechts

In seinem Beschluss vom 17. Juni 2003 hat das Bundesgericht den Rekurs der Freiburgerischen Elektrizitätswerke (FEW) gegen eine Entscheidung der Wettbewerbskommission abgewiesen, der die FEW zwang, ihr Netz einem Mitbewerber für die Belieferung der Migros zur Verfügung zu stellen. Mit dieser Entscheidung hat das Bundesgericht die Anwendung des Kartellrechts auf die Elektrizitätsversorgung und damit auch den freien Zugang zum Stromnetz im Grundsatz bestätigt. Man kann somit davon ausgehen, dass der Schweizer Strommarkt – zumindest punktuell – geöffnet ist.

Strompreise und Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Wirtschaft

Mehrere vergleichende Studien zu den Strompreisen in der Schweiz haben gezeigt, dass die Tarife für KMU im Jahr 2003 um etwa 45 Prozent höher lagen als jene ihrer europäischen Mitbewerber. Seither haben zwar einige Stromlieferanten spontan ihre Tarife gesenkt, die festgestellten Wettbewerbsnachteile werden jedoch nur geringfügig verringert. Allgemein geht man davon aus, dass die Wirtschaft bei wettbewerbsfähigen Tarifen etwa 1,2 Mrd. Franken an Strombezugskosten pro Jahr sparen könnte.

Netznutzungsentgelte

Die Frage der Vergütung des Stromtransports ist von zentraler Wichtigkeit. Die Festlegung des Netznutzungsentgelts kann entweder nach dem Prinzip der Kostendeckung unter Einbezug eines angemessenen Gewinns, nach dem Prinzip der Anreizregelung (Preisregulierung, Ertragsregulierung) oder kombiniert erfolgen. Jedes Konzept hat Vor- und Nachteile. Das Verursacherprinzip wird bei der Kostenorientierung zwar besser berücksichtigt, es besteht jedoch das Problem, dass ineffiziente Investitionen und Aufwendungen getätigt werden könnten, da diese auf die Preise abgewälzt werden können. Bei einer anreizorientierten Regulierung wird der Netzbetreiber eher zu Effizienz steigernden Massnahmen veranlasst. An dieser Stelle ist festzuhalten, dass die Transportkosten den grössten Teil der Stromrechnung ausmachen. Um eurokompetitive Preise zu erreichen, ist es daher notwendig, auch diese Kosten schrittweise zu senken. Das setzt jedoch eine ge-

eignete Kontrolle dieses nach wie vor monopolistischen Bereichs voraus sowie die Möglichkeit, bei Bedarf eine Senkung der geforderten Tarife durchsetzen zu können.

Erläuterungen zu den Grundzügen des Entwurfs für das Bundesgesetz über die Stromversorgung

Nach der Ablehnung des Elektrizitätsmarktgesetzes (EMG) hat das Bundesamt für Energie eine Expertenkommission (ELWO) eingerichtet mit der Aufgabe, einen konsensfähigen Kompromiss zur Öffnung des Schweizer Strommarktes zu erarbeiten, mit dem ein erneutes Referendum vermieden werden kann. Die Schlussfolgerungen dieser Kommission haben als Grundlage für die Beratungen des für das Dossier zuständigen Amtes gedient.

Der Bundesrat hat am 30. Juni 2004 den Entwurf für das Bundesgesetz über die Stromversorgung in die Vernehmlassung geschickt. Die Vorlage besteht aus zwei Elementen. Zum einen regelt sie die Fragen des grenzüberschreitenden Stromhandels. Diesbezüglich kommen in Europa neue verbindliche Richtlinien für den Stromhandel zur Anwendung. Eine Angleichung an Europa würde daher eine Teilrevision unseres Elektrizitätsgesetzes bedingen. Neben der Schaffung eines Übertragungsnetzbetreibers schlägt das Bundesamt für Energie weitere Massnahmen vor, um die Position der Schweiz als Drehscheibe des europäischen Stromhandels zu festigen. Die notwendigen gesetzlichen Änderungen sollen bereits 2005 in Kraft treten.

Der Entwurf enthält insbesondere auch einen Vorschlag für ein Bundesgesetz über die Stromversorgung, das die allgemeinen Rahmenbedingungen für die Gewährleistung einer sicheren und wettbewerbsfähigen Stromversorgung in allen Regionen der Schweiz setzt. Die Expertenkommission hat sich mehrheitlich für eine schrittweise Öffnung des Strommarktes ausgesprochen. In diesem Zusammenhang ist zu bemerken, dass nach dem Gesetzesentwurf in erster Linie die Strombranche für die Sicherheit der Stromversorgung verantwortlich ist. Falls nötig kann der Bundesrat Massnahmen treffen zur Beschaffung von Elektrizität, insbesondere über langfristige Bezugsverträge, zur Errichtung neuer oder zum Ausbau bestehender Erzeugungskapazitäten, zur Verstärkung und zum Ausbau von Elektrizitätsnetzen sowie zur Lagerhaltung in Speicherkraftwerken.

Regelungsdichte und wettbewerbsfähige Preise

Der Gesetzesentwurf weist eine zu hohe Regelungsdichte auf, die den notwendigen Handlungsspielraum der Marktteilnehmer einschränkt und die von der Liberalisierung erwarteten Vorteile massiv behindern könnte. Die Gefahr

ist gross, dass dieser überregulierte Gesetzesentwurf die Investitionsbereitschaft hemmt und im Endeffekt die Versorgungssicherheit gefährdet.

Grad und Zeitplan der Marktöffnung

Die Expertenkommission ELWO hat sich für eine Umsetzung der Marktöffnung in zwei Etappen ausgesprochen. Die beiden Etappen zeichnen sich durch eine unterschiedliche Behandlung von zwei Kategorien von Endverbrauchern aus. In einer ersten Etappe sollen ab 2007 alle Endverbraucher mit einem Jahresverbrauch von über 100 MWh pro Verbrauchsstätte bzw. mit einer durchschnittlichen Stromrechnung von jährlich etwa 20'000 Franken sowie alle Endverteiler und Energieversorgungsunternehmen freie Lieferantwahl erhalten. Damit sind in der ersten Etappe rund 50'000 Endverbraucher frei, deren Verbrauch 53 Prozent des Gesamtverbrauchs ausmacht. Zum Vergleich: Mit dem EMG hätten in der ersten Phase von drei Jahren 114 Endverbraucher (zwölf Prozent des Gesamtverbrauchs) und in den drei darauf folgenden Jahren 250 Endverbraucher (16 Prozent des Gesamtverbrauchs) ihren Lieferanten frei wählen können. Die Endverbraucher mit einem Jahresverbrauch unter 100 MWh werden wie bisher vom lokalen Versorgungsunternehmen beliefert und profitieren dabei von stabilen Tarifen. Der Bundesrat ist jedoch der Auffassung, dass eine tiefere Grenze als von der Expertenkommission vorgeschlagen zu bevorzugen wäre.

Das Endziel ist aus theoretischer Sicht die vollständige Marktöffnung in einer einzigen Etappe. Denn nur wenn alle Kunden (Endverbraucher und Verteilergesellschaften) den Lieferanten frei wählen können, können die Marktmechanismen voll zum Zuge kommen. Bei einer vollständigen und umgehenden Öffnung kann man vor allem jede Willkür bei der Festlegung der Grenze für den Marktzugang vermeiden. Konkret geht es jedoch darum, den Strom verbrauchenden Unternehmen international wettbewerbsfähige Preise anzubieten. Für die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Wirtschaft ist es deshalb von grösster Wichtigkeit, dass alle gewerblichen Kunden bis spätestens 2007 – d.h. mit drei Jahren Verspätung gegenüber Europa – freien Zugang zum Elektrizitätsmarkt erhalten. Die Festlegung des Grenzwerts von 100'000 kWh Jahresstromverbrauch kann daher nicht akzeptiert werden, da somit zahlreichen KMU der frei wählbare Marktzutritt verwehrt würde.

Der Vorschlag einer Marktöffnung in zwei Schritten bedarf weiterer politischer Überlegungen, wobei die Meinungen zu diesem Thema recht weit auseinander gehen können. Von einigen wird im Hinblick auf die Reziprozität mit der Strommarktöffnung in der EU mit Nachdruck ein

Entwurf verteidigt, der eine Marktöffnung in nur einer Etappe in Anlehnung an die von der Expertenkommission vorgeschlagene Kompromissvariante vorsieht. Andere wiederum messen der politischen Dimension des Entwurfs und seinen Annahmehancen beim Volk mehr Gewicht bei und stellen sich nicht gegen eine Liberalisierung in zwei Etappen.

Aus Einfachheits- sowie aus Kostengründen befürwortet economiesuisse eine volle Marktöffnung in einem einzigen Schritt auf der Grundlage des von der Expertenkommission ausgearbeiteten Wahlmodells mit abgesicherter Grundversorgung (WAS-Modell). Eine Liberalisierung in zwei Schritten könnte als Alternative in Betracht gezogen werden, aber nur unter der Bedingung, dass alle Gewerbetunden bereits während der ersten Etappe über den freien Marktzugang verfügen.

Marktzugangsmodell

Der Vernehmlassungsentwurf sieht eine Einführung des Wahlmodells mit abgesicherter Stromversorgung (WAS-Modell) nach fünf Jahren vor. Kleine Endverbraucher können damit entscheiden, am Markt teilzunehmen oder sich von den Verteilernetzbetreibern wie bisher versorgen zu lassen, um von einer hohen Versorgungssicherheit und konstanten Strompreisen zu profitieren. Dabei haben sie jedoch die Möglichkeit, ihren Stromlieferanten unter Einhaltung der festgesetzten Fristen periodisch zu wechseln. Im Unterschied zum Elektrizitätsmarktgesetz (EMG) soll die zweite Etappe jedoch nicht automatisch, sondern durch einen Beschluss der Bundesversammlung erfolgen, der dem fakultativen Referendum unterliegt.

Das vorgeschlagene Modell stellt eine bedeutsame Neuerung des Gesetzesentwurfs dar. Es bringt gegenüber dem in der Volksabstimmung gescheiterten EMG eine wesentliche Änderung. So bietet es den Endverbrauchern die Möglichkeit, nicht am freien Wettbewerb teilzunehmen, falls sie vom Vorzug stabiler Strompreise profitieren möchten. Diese Neuerung dürfte dazu beitragen, das Vertrauen der Bevölkerung in die Liberalisierung des Strommarktes zurückzugewinnen und zu stärken, ohne das Effizienzsteigerungspotenzial des Elektrizitätsmarktes zu schwächen. Das WAS-Modell verdient es daher, unterstützt zu werden.

Übertragungsnetzbetreiber

Für das einwandfreie Funktionieren des Versorgungssystems ist die Organisation des Übertragungsnetzes von zentraler Bedeutung. Vor diesem Hintergrund ist die Schaffung einer nationalen Übertragungsnetzgesellschaft namentlich aus technischer Sicht sinnvoll und notwendig.

Die diskutierten Varianten reichen von der freiwilligen Gründung einer privatrechtlichen Netzgesellschaft bis zur Verstaatlichung des Übertragungsnetzes auf Bundesebene. Ein in diesem Zusammenhang erstelltes Rechtsgutachten kommt jedoch zum Schluss, dass eine Verstaatlichung nach schweizerischem Verfassungsverständnis keine akzeptable Lösung ist.

Swisselectric hat hierfür vor kurzem Swissgrid, eine nationale, privatrechtliche Netzgesellschaft gegründet, die am 1. Januar 2005 operativ sein wird. Diese Entwicklung entspricht dem gesetzlich verankerten Subsidiaritätsprinzip und ist daher zu begrüßen. Eine Verstaatlichung des Stromnetzes kommt für unseren Verband nicht in Betracht. Wir befürworten daher die Gründung einer Übertragungsnetzgesellschaft in Form einer privatrechtlichen Aktiengesellschaft.

Regeln für den grenzüberschreitenden Stromhandel

Als Massnahme aufgrund des Stromausfalls in Italien im Jahr 2003, der internationalen Vernetzung der Schweizer Übertragungsnetzbetreiber und der Notwendigkeit der Sicherstellung der Versorgungssicherheit hat sich der Bundesrat für eine prioritäre Behandlung der Regelung des grenzüberschreitenden Stromhandels und eines dafür zuständigen Regulators ausgesprochen. Wegen der Dringlichkeit wird dieses Ziel über eine gegenüber dem Bundesgesetz über die Stromversorgung vorgezogene Revision des Elektrizitätsgesetzes erreicht. Die Übergangslösung ist befristet bis zum Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Stromversorgung.

Mit der Gründung von Swissgrid haben die schweizerischen Übertragungsnetzbetreiber die notwendigen Voraussetzungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel geschaffen. Das Wichtigste ist nunmehr, dass die eingeführten Massnahmen von der Europäischen Union als gleichwertig mit der EU-Regelung anerkannt werden und die Schweizer Akteure ihren europäischen Partnern gleichgestellt sind. Zu diesem Zweck muss das Elektrizitätsgesetz raschmöglichst an die europäischen Mindestanforderungen betreffend den grenzüberschreitenden Stromhandel angepasst sowie eine Vereinbarung mit der Europäischen Union ausgehandelt werden, die den diskriminierungsfreien Netzzugang gewährleistet. Ohne eine solche Vereinbarung mit der EU ist die Zweckbestimmung einer vorgezogenen Regelung nicht mehr gegeben, welche die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Elektrizitätsgesellschaften sogar weiter schwächen könnte. Sowohl von Konsumenten- als auch von Stromerzeugerseite wird daher – wenn auch aus verschiedenen Gründen – eine vorgezogene Regelung abgelehnt. Ebenfalls einig ist man sich beiderseits über die Dringlichkeit, die Gleichwertigkeit der

von den Übertragungsnetzbetreibern getroffenen Massnahmen und dem Schweizer Recht mit den EU-Bestimmungen sicherzustellen.

Regulierungsbehörde

Die Frage der Stromübertragung und ihrer Vergütung ist ebenfalls von erheblicher Bedeutung. So machen die Transportkosten den grössten Teil der Stromrechnung aus. Um das eigentliche und oberste Ziel der Liberalisierung zu erreichen, nämlich die Herbeiführung eurokompetitiver Strompreise, ist es daher notwendig, auch diese Kosten schrittweise zu senken. Das setzt jedoch eine geeignete Kontrolle dieses nach wie vor monopolistischen Bereichs voraus sowie die Möglichkeit, bei Bedarf eine Senkung der geforderten Tarife durchsetzen zu können. Es liegt daher im Interesse der Stromverbraucher, dass eine Regulierungsbehörde eingerichtet wird, die über ausreichende Kontroll- und Handlungsmöglichkeiten verfügt. Die Einsetzung der Elektrizitätskommission genügt dieser Anforderung.

Massnahmen zur Förderung einer nachhaltigen Stromversorgung

Es wird vorgeschlagen, dass der Bundesrat Zielwerte für die Förderung der erneuerbaren Energien (Erhöhung der Jahreserzeugung bis 2030 um 5400 GWh) und der Energieeffizienz (Steigerung um 15 Prozent bis zum Jahr 2030) festlegt. Die schweizerische Elektrizitätsproduktion stellte sich im Jahr 2003 wie folgt dar:

- Wasserkraftwerke: 36'445 GWh
- Kernkraftwerke: 25'931 GWh
- thermische Kraftwerke: 2980 GWh
- Total: 65'356 GWh

Der Bundesrat wird die Zielerreichung alle fünf Jahre überprüfen. Falls sich abzeichnet, dass mit freiwilligen Massnahmen die Ziele nicht erreicht werden, trifft der Bundesrat die notwendigen Massnahmen.

economiesuisse lehnt die vorgeschlagenen Massnahmen ab, die eine massive zusätzliche Subventionierung der neuen erneuerbaren Energien vorsehen. Höhere Strompreise und der Bau von unwirtschaftlichen Produktionsanlagen wären die Folgen. Elektrizitätsunternehmen und Stromverbraucher weisen den Vorschlag einer die Kosten garantierenden, unbefristeten Einspeisungsregelung entschieden zurück. Die angestrebten Zielwerte für die Verbesserung der Energieeffizienz sind ferner nicht realistisch. Schliesslich sollte die mögliche Einführung von Anreizen vorzugsweise als gesondertes Thema im Rahmen eines anderen Gesetzgebungsverfahrens (Revision des Energiegesetzes) behandelt werden, um insbesondere das

Verfahren zur Verabschiedung des Bundesgesetzes über die Stromversorgung nicht zu verzögern.

Fazit

economiesuisse erachtet die Arbeit der Expertenkommission ELWO als nützlich. Die Kommission hat innert kurzer Frist eine Gesetzesvorlage ausgearbeitet, die eine interessante Diskussionsgrundlage für eine geregelte Öffnung des Strommarktes bietet. Insbesondere sollten das vorgeschlagene Marktmodell sowie die Aufgaben der Regulierungsbehörde im Entwurf beibehalten werden. Die Vorlage weist jedoch zahlreiche Schwachstellen auf, die sehr daran zweifeln lassen, dass damit das erwartete Ziel einer Senkung der Strompreise erreicht werden kann. Vielmehr besteht die Gefahr, dass die vorgeschlagenen stark interventionistischen Massnahmen die derzeit gültigen Strompreise verteuern werden. Der Entwurf bedarf daher einer grundlegenden Überarbeitung, um der Subsidiarität und Kooperation in den wettbewerblichen Bereichen einen erhöhten Stellenwert einzuräumen. Schliesslich ist es wichtig, zwischen den drei verschiedenen Vernehmlassungsgegenständen (Marktöffnung, Regelung des grenzüberschreitenden Stromhandels, Förderung der erneuerbaren Energien und einer effizienten Stromnutzung) zu unterscheiden und diese gesondert zu regeln.

Die Position von economiesuisse:

- economiesuisse spricht sich für eine vollständige Marktöffnung bis 2007 auf der Grundlage des vorgeschlagenen WAS-Modells aus, würde jedoch eine Liberalisierung in zwei Schritten als Alternative akzeptieren, vorausgesetzt, dass alle Gewerbetunden bereits während der ersten Etappe über den freien Marktzugang verfügen;
- das von der Expertenkommission ELWO ausgearbeitete „Wahlmodell mit abgesicherter Stromversorgung“ (WAS-Modell) wird unterstützt;
- die Schaffung eines unabhängigen schweizerischen Übertragungsnetzbetreibers wird befürwortet;
- der Vorschlag einer vorgezogenen Regelung für den grenzüberschreitenden Stromhandel wird abgelehnt;
- die Einsetzung der Elektrizitätskommission wird begrüsst;
- das vorgeschlagene System der Subventionierung der erneuerbaren Energien sowie die verbindlichen Ziele für die Steigerung der Energieeffizienz werden zurückgewiesen.

Kommentar

Als erstes ist festzuhalten, dass die Rahmenbedingungen der heutigen Gesetzesvorlage gegenüber jenen der Vorlage, die vor rund zwei Jahren vom Schweizer Stimmvolk abgelehnt wurde, sich grundlegend geändert haben. Zum einen ist die Europäische Union den Weg der Liberalisierung des Strommarktes bereits gegangen und hat diese weitgehend vollzogen. Zum anderen hat der Stromausfall in Italien einige Lücken in der grenzüberschreitenden Stromübertragung aufgedeckt, die beseitigt werden müssen. Und – last but not least – gilt es heute nicht mehr über die Frage zu entscheiden, ob der Strommarkt geöffnet werden soll oder nicht. Denn in der Zwischenzeit hat das Bundesgericht in einem Grundsatzentscheid festgestellt, dass der Strommarkt rechtlich gesehen zumindest punktuell offen ist. Damit liegt die Wahl nunmehr zwischen den beiden Alternativen einer geregelten oder einer unregulierten Marktöffnung. Es scheint jedoch auf der Hand zu liegen, dass es im Interesse aller beteiligten Parteien ist, dass sich die Marktöffnung nicht ohne Leitplanken abspielt.

Zweitens muss leider festgestellt werden, dass die Gesetzesvorlage des Bundesrats die Bezeichnung als Projekt zur Liberalisierung des Strommarktes nicht verdient. Es handelt sich einmal mehr um ein notdürftig geschnürtes Paket, das weite staatliche Eingriffsmöglichkeiten vorsieht, die im Widerspruch zum Kooperations- und Subsidiaritätsprinzip stehen. Es steht daher ausser Zweifel, dass der Entwurf in seiner jetzigen Form unnötige Kosten mit sich bringen und das Potenzial zur Senkung der Schweizer Strompreise erheblich reduzieren würde. Stromindustrie und Stromverbraucher haben hier klar ein gemeinsames Interesse zu verteidigen.

Drittens und letztens liegt die Schwierigkeit bei diesem Dossier vor allem darin, ein Gleichgewicht zwischen dem wirtschaftlich Wünschenswerten und dem politisch Machbaren zu finden. Wie weit soll die Wirtschaft in ihrer Kompromissbereitschaft gehen, um den Erfolg der Vorlage in einer zweiten Volksabstimmung zu gewährleisten? Zwei-

felsohne muss sie in den Punkten des Gesetzesentwurfs, die Auswirkungen auf die Strompreise haben, besonders unnachgiebig bleiben. Demgegenüber kann sie sich in der Frage des Öffnungsgrads während der Übergangsphase etwas flexibler zeigen. Wichtig ist, dass auf jeden Fall alle Gewerbetreibenden, also auch die KMU, bereits in der ersten Phase freien Zugang zum Strommarkt erhalten.

Rückfragen:

florent.roudit@economiesuisse.ch